

Landwirtschaft und Wald (lawa)**Direktzahlungen**

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Gesuch Futterbaugutachten

Für die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises ist die Nährstoffbilanz nach der Methode «Suisse-Bilanz» zu berechnen. Betreffend Ertragsschätzung gibt das Dokument «Anforderungen an die Nährstoffbilanz (NB) / Futterbilanz (FB) laufendes Jahr» vor, welche Erträge bei intensiver Nutzung in der Regel bei einer Überprüfung der Nährstoffbilanz akzeptiert werden. Auf Betrieben mit einem hervorragenden Futterbau können diese Limiten jedoch überschritten werden. Betriebe, welche Erträge über der Limite in der Nährstoffbilanz geltend machen wollen, können dies mittels eines Futterbaugutachtens dokumentieren.

Vorgehen

- Das Gesuch muss bis spätestens am 1. Mai des laufenden Jahres beim BBZN Hohenrain, BBZN Schüpfheim oder bei der Qualinova AG Gunzwil eingereicht werden.
- Für die Erstellung des Gutachtens werden beim Betriebsbesuch die Einflussfaktoren für das Ertragsniveau geprüft.
- Aufgrund des Gesamteindrucks (Betriebslage, Bestände, Bewirtschaftung, Nährstoffversorgung) werden im Gutachten die zulässigen Maximalerträge definiert.
- Das Gutachten ist gesamtbetrieblich, alle Futterbauflächen (Grünland, Mais, Futterrüben) werden beurteilt.

Folgende Dokumente sind für den Betriebsbesuch bereit zu halten

- Nährstoffbilanzen der vergangenen 3-6 Jahre,
 - Nur Bilanzen wählen, die die gleiche Betriebssituation aufzeigen, wie aktuell vorliegend.
 - Allfälliger fiktiver Futterzukauf muss ausgewiesen sein.
- Bodenproben (intensive und mittelintensive Flächen)
- 2 Wiesenjournale (aktuelles und letztjähriges)
- Raufutterbelege für Verkauf und Zukauf aus den vergangenen 3 Jahren
- Ev. Fütterungsplan für das Rindvieh und Belege für die Kraftfutterzufuhr

Kosten

- Je nach Umfang und Aufwand

Anwendung & Gültigkeit

- Die im Futterbaugutachten definierten potenziellen Maximalerträge können für das laufende Bewirtschaftungsjahr in der Suisse-Bilanz als maximale TS-Erträge geltend gemacht werden, sofern die Grundfutterkontrollrechnung (Nährstoffbilanz, Formular B) dies zulässt.
- Das Futterbaugutachten gilt nur für die am Erhebungsdatum zum Betrieb gehörenden Flächen und die aktuelle Art der Bewirtschaftung.
- Das Futterbaugutachten ist an die aktuell bewirtschaftende Person gebunden. Bei Hofübergaben ist eine Anpassung des Gutachtens nötig.
- Der Betrieb muss das erstellte Gutachten nicht zwingend für die Nährstoffbilanz verwenden.
- Zu beachten ist, dass gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz höhere Erträge nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn es um die Beurteilung von Fällen höherer Gewalt (Art. 106 DZV) geht.

Fachliche Grundlagen: - Wegleitung Suisse-Bilanz
 - Merkblätter AGFF

Angaben Antragsteller

Betriebsnummer:	_____	Telefon:	_____
Name:	_____	Vorname:	_____
Adresse:	_____	PLZ, Ort:	_____
Ort, Datum:	_____	Unterschrift:	_____